



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. März 2020

Nr. 2020-165 R-150-14 Interpellation Anton Infanger, Bauen, zum Weg der Schweiz; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Unter dem Namen «Weg der Schweiz» errichteten die Kantone anlässlich des 700-Jahr-Jubiläums der Eidgenossenschaft einen Wanderweg vom Rütli um der Urnersee bis nach Brunnen, der über 1991 hinaus als eine dauerhafte Einrichtung erhalten bleiben soll. Im Juni 2018 beschloss der Stiftungsrat, die Stiftung Weg der Schweiz aufzulösen und sämtliche Rechte und Pflichten sowie das verbleibende Stiftungsvermögen an die Kantone Uri und Schwyz zu übertragen.

Gemäss dem vom Regierungsrat am 22. Oktober 2019 (RRB Nr. 2019-653 R-361-18) genehmigten Vertrag sind die von der aufgelösten Stiftung dem Kanton Uri zugewendeten finanziellen Mittel im Umfang von rund 2,2 Millionen Franken für den Unterhalt der Bauten und Anlagen des Wegs der Schweiz im Rahmen des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG; RB 50.1161) zu verwenden oder aufgrund besonderer Vereinbarungen den Standortgemeinden oder Dritten unter Einhaltung von Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zuzuwenden. Um die mit der Auflösung der Stiftung Weg der Schweiz auf den Kanton Uri fallenden vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, hat der Regierungsrat mit dem Reglement vom 22. Oktober 2019 über den Fonds «Weg der Schweiz» (RB 50.1165) einen besonderen Fonds nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) eingerichtet.

Gestützt auf Artikel 127 Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) reichte Landrat Anton Infanger, Bauen, am 11. Dezember 2019 eine Interpellation zum «Weg der Schweiz» ein. Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

II. Zu den gestellten Fragen

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, den Weg der Schweiz als Fuss- und Wanderweg nachhaltig zu unterhalten und auf den Stecken, wo der Weg nicht auf Trottoir und Strassen verläuft, mit einem Velofahrverbot zu markieren?*

Artikel 2 des Vertrags über die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten sowie des verbleibenden Stiftungsvermögens der Stiftung Weg der Schweiz verbindet die Zuwendung des Stiftungsvermögens

an den Kanton Uri mit folgenden Auflagen:

«¹Die zugewendeten finanziellen Mittel sind vom Kanton Uri für den betrieblichen und baulichen Unterhalt des auf dem Urner Kantonsgebiet gelegenen Streckenabschnitts des Wegs der Schweiz (Regionale Wanderlandroute Nr. 99) und der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen gemäss der Liste im Anhang zu verwenden.

²Der Inhalt und Umfang der Unterhaltungspflicht richtet sich nach der Vereinbarung zwischen der Stiftung Weg der Schweiz und dem Regierungsrat des Kantons Uri über den betrieblichen und baulichen Unterhalt des Wanderweges Weg der Schweiz vom 18. Mai 1992.

³Die Unterhaltungspflicht nach Absatz 2 besteht solange die zugewendeten finanziellen Mittel dazu ausreichen. Danach beziehungsweise darüber hinaus bestehen keine weiteren Auflagen seitens der Stiftung Weg der Schweiz zum Inhalt und Umfang der Unterhaltungspflicht.»

In der Vereinbarung vom 18. Mai 1992 ist der Inhalt und Umfang des Unterhalts wie folgt umschrieben:

- «- Sicherstellung des betrieblichen Unterhalts und die Kontrolle des baulichen Zustandes aller Bauwerke zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Begehrbarkeit, der Sicherheit und Benutzbarkeit des Weges und seiner Anlagen. Dazu gehört auch die laufende Information der Begehrbarkeit des Weges an die touristischen Informationsstellen.
- Behebung der Mängel an Bauten und Anlagen im Rahmen des baulichen Unterhalts. Dem Kanton obliegen im Übrigen das Projekt und die Bauleitung aller Bauarbeiten (gemäss SIA 103); er kann diese Aufgabe Dritten übertragen.
- Der Kanton kann für die Erfüllung seiner Aufgaben entweder die eigene Organisation einsetzen oder die bestehende Stiftungsorganisation oder Teile davon übernehmen.»

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass aufgrund der erwähnten vertraglichen Regelungen auch in Zukunft der nachhaltige Unterhalt des Wegs der Schweiz als Fuss- und Wanderweg gewährleistet ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Weg der Schweiz auf denjenigen Streckenabschnitten, welche nicht auf Trottoirs oder Strassen verlaufen, mit einem Fahrradverbot zu markieren ist, gilt es die massgeblichen Rechtsgrundlagen der Strassenverkehrsgesetzgebung zu beachten.

Auf dem auf Urner Kantonsgebiet verlaufenden Streckenabschnitt des Wegs der Schweiz bestehen insgesamt 29 signalisierte Fahrverbote (Signal 2.01). Gemäss Artikel 18 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) verbietet das Signal 2.01 (allgemeines Fahrverbot) das Fahren in beiden Richtungen für alle Fahrzeuge, somit auch für den Veloverkehr. Eine zusätzliche Signalisation eines Velofahrverbots erübrigt sich somit. Mit Blick auf die in den letzten Jahren eingetretene positive Entwicklung des Wander- und Biketourismus erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, die allgemeinen Fahrverbote (Signal 2.01) entlang des Wegs der Schweiz in genereller Weise, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Koexistenz von Wanderern und Bikern, zu überprüfen.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, den Weg der Schweiz von Wissig bis Bauen als reinen Fuss- und Wanderweg frei zu halten und für die Bike- und Velofahrer eine separate Strecke zu erstellen und dieses Projekt in das geplante Veloroutennetz im Talboden zu integrieren?*

In der kommenden Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 werden die Urnerinnen und Urner über die vom Landrat verabschiedete Vorlage zur Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG) entscheiden. Im Fall der Annahme der Abstimmungsvorlage durch das Volk wird der Kanton Uri künftig über eine Rechtsgrundlage für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung der Bikewege verfügen. Gestützt darauf wird der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Bikewegplans für die Strecke Wissig-Bauen aufgrund der bereits vorliegenden Projektstudien die Frage einer getrennten Streckenführung prüfen.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, aus dem Liquidationsbetrag für den Unterhalt Weg der Schweiz das zusätzliche Umgehungstunnel beim Harder Band zu prüfen und nach Möglichkeit zu erstellen, so dass der Wanderweg wieder dem wildromantischen Seeweg entlang geführt werden kann?*

Bereits im Mai 2014 stellte der Interpellant dem Regierungsrat im Rahmen eines parlamentarischen Vorstosses die Frage, welche Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, um den in Folge eines Felssturzes verschütteten Streckenabschnitt im Bereich des Harder Bands entlang dem Seeufer wieder begehbar zu machen. Die im Auftrag des Regierungsrats in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie geht für einen Fussgängerstollen von 167,5 Meter Länge von Investitionskosten von rund 1,5 Millionen Franken aus. Gemäss dem Abtretungsvertrag vom Oktober 2019 sind die dem Kanton Uri von der Stiftung zugewendeten finanziellen Mittel für den «Unterhalt» der Bauten und Anlagen des «Wegs der Schweiz» zu verwenden. Diese Zwecksetzung verbietet es, die finanziellen Mittel für die Neuanlage eines Umgehungstunnels zu verwenden.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, ob zwischen Bauen und Seedorf eine WC Anlage erstellt werden kann. Mein Vorschlag bei Schiffstation Isleten.*

Im Zusammenhang mit dem Übernahmevertrag hat der Kanton von der Stiftung Weg der Schweiz die folgenden Anlagen und Einrichtungen übernommen:

- Schutzhütte Gruobi, Gemeinde Seelisberg
- WC-Anlage Oberdorf, Gemeinde Seelisberg
- Rastplatz Mariahöhe, Gemeinde Seelisberg
- Schutzhütte, WC-Anlage Wissig, Gemeinde Seelisberg
- Rastplatz Rütli, Gemeinde Bauen
- Unterstand Bolzbach, Gemeinde Seedorf
- Rastplatz Freiburgerplatz, Gemeinde Seedorf
- Rastplatz Basler Platz, Gemeinde Flüelen
- WC-Anlage Tellsplatte, Gemeinde Sisikon
- Rastplatz Gumpisch, Gemeinde Sisikon
- Rastplatz Thurgauerplatz, Gemeinde Sisikon

Die oben erwähnten Anlagen und Einrichtungen werden teilweise durch den Kanton, teilweise durch

die Standortgemeinden oder Dritte unterhalten. Die Planung, das Erstellen und der Unterhalt von zusätzlichen wegbegleitenden Infrastrukturanlagen wie WC, Feuerstellen und Sitzbänken ist keine Kantonsaufgabe, sondern vielmehr Sache der Standortgemeinden, der Tourismusorganisationen oder Dritter.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, ob bei der Schiffsstation Isleten in den bestehenden Gebäuden für die Wanderer ein kleiner Kiosk eingerichtet werden kann.*

Auch die Erstellung eines Kiosks ist keine Kantonsaufgabe. Weder das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz noch das von der Stiftung Weg der Schweiz dem Kanton zugewendete Fondsvermögen bietet dem Kanton dafür eine Rechtsgrundlage.

6. *Der Weg der Schweiz wird im Jahr 2021 dreissig jährig. Ist der Regierungsrat bereit, das Ereignis mit einer Jubiläumsfeier zu verbinden und die Kantone der Schweiz zu einer Jubiläumsfeier einzuladen, so dass man ihnen auch zeigen kann, wie der Kanton Uri den Weg der Schweiz in Ehren verwaltet.*

Die Stiftung Weg der Schweiz veranstaltete bereits im Jahr 2016 zum Anlass des 25-jährigen Jubiläums eine besondere Feier mit Bundes- und Kantonsvertretern. Der damalige Anlass stiess in der Öffentlichkeit auf wenig Echo. Der Regierungsrat erachtet unter den gegebenen Umständen und mit Blick auf die sehr kurze Zeitdauer seit dem 25-jährigen Jubiläum einen erneuten Jubiläumsanlass als nicht angezeigt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

